



ELFENBEINKÜSTE¹

Stand: 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	ivorische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	impôt à la source	10/15	-	15	Reduktion/	II 1
Zinsen	do.	18	3	15	Erstattung	II 2
Lizenzgebühren	do.	20	10	10	do.	II 3
Dienstleistungsvergütungen	do.	20	voll	0	Befreiung	II 3

II. Besonderheiten

1. Nach internem Recht der Elfenbeinküste ist eine Quellensteuer auf Dividenden von 10 % (eingetragene Gesellschaften) oder 15 % (nicht eingetragene Gesellschaften) vorgesehen, je nachdem, ob die Gewinne, aus denen die Dividenden ausgeschüttet werden, besteuert oder nicht besteuert wurden. Wenn eine ivorische Gesellschaft von den Steuern auf den Gewinnen befreit ist oder diese zu einem tieferen als dem im internen ivorischen Recht vorgesehenen Satz versteuert, können die Dividenden, die durch diese Gesellschaft bezahlt werden, gemäss dem Protokoll zum Abkommen zu einem Steuersatz besteuert werden, der 18 % nicht übersteigen darf.

2. Die Quellensteuer für Zinsen auf Bankkonten beträgt 1 %, 5 % oder 10 %, 2 % für Schuldtitel von einer Dauer von mindestens 5 Jahren, 8,25 % für Zinsen, die für Darlehen gezahlt werden, die durch ausländische Finanzinstitute zur Finanzierung von Ausrüstungen gewährt werden und für Zinsen, die durch eine Holdinggesellschaft für Darlehen von ausländischen Finanzinstituten zur Finanzierung von Beteiligungen gewährt werden. Für andere Zinsen gilt der allgemeine Satz von 18 %.

3. Bei Lizenzgebühren und Dienstleistungsvergütungen wird eine Quellensteuer zum Satz von 25 % auf 80 % der Bruttovergütung erhoben.

III. Verfahren

In der Regel erfolgt die Entlastung der von der Elfenbeinküste erhobenen Steuer an der Quelle. Es bestehen keine Antragsformulare.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>